

Merkblatt zur Härtefallregelung bei der Versorgung mit Zahnersatz

Stand: 01.01.2021

Unser Gesundheitswesen gilt als eines der besten der Welt. Aber es ist auch teuer. Damit es auf Dauer finanzierbar bleibt, müssen die Versicherten einen Teil Ihrer Krankheits- und Pflegekosten selbst aufbringen. Hier informieren wir Sie über die Möglichkeiten der Befreiung bei der Versorgung mit Zahnersatz.

Sie haben Anspruch auf eine Härtefallregelung bei Zahnersatz, wenn die Bruttoeinnahmen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen die nachstehenden Einkommensgrenzen nicht übersteigen.

Zahl der im Haushalt lebenden Personen	mtl. Bruttoeinnahmen bis (West und Ost)
1 Person (Alleinstehender)	1.316,00 €
2 Pers. (z. B. plus Ehepartner)	1.809,50 €
3 Pers. (z. B. plus Ehepartner mit 1 Kind)	2.138,50 €
4 Pers. (z. B. plus Ehepartner mit 2 Kinder)	2.467,50 €
5 Pers. (z. B. plus Ehepartner mit 3 Kinder)	2.796,50 €
für jeden weiteren Angehörigen zzgl.	329,00 €

Welche Bruttoeinnahmen werden berücksichtigt?

Zu den Bruttoeinnahmen zählen unter anderem alle Einkünfte, wie zum Beispiel Lohn, Gehalt, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Einmalzahlungen, Renten, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, sowie alle sonstigen Einnahmen zum Lebensunterhalt, auch wenn sie steuerfrei sind. Das Elterngeld wird abzüglich des Basiselterngeldes als Einkommen berücksichtigt.

Folgende Bruttoeinnahmen werden nicht berücksichtigt:

Kindergeld, Pflegegeld, Ausbildungsförderung (BAföG), Blindenhilfe, Basiselterngeld sowie Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder entsprechende Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG).

Welche Einnahmen werden berücksichtigt?

Die Einnahmen aller Haushaltsangehörigen werden zusammengerechnet. Zu den Angehörigen zählen der Ehegatte/Lebenspartner, Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Kinder ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden, sofern sie familienversichert sind. Es gelten die Einkommensverhältnisse im Monat vor der Beantragung der Befreiung.

Anspruch auf Härtefallregelung ohne Einkommensprüfung gilt, wenn Sie Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge, Arbeitslosengeld II oder Ausbildungsförderung (BAföG oder vom Arbeitsamt) beziehen.

#0A206557#
258020



BKK20IP-KUZU-00